

fürster für das Oberland nebst Natangen und für Littauen, für jeden Kreis einen Jagdrath, Jagd-Sekretär, Holzschreiber, und im Ganzen 78 Wildnissbereiter unter sich hat), das Zollgericht, Bernsteingericht, die in Königsberg, Insterburg und Memel zur Sorge für Wege und Gebäude bestellten Hausvögte, die Landrichter, Landschöppen und die in einigen Aemtern mit beschränkter Jurisdiktion als Vice-Hauptleute fungirenden, Burggrafen; drittens und viertens Geistliche und Schulrektoren. Eine besondere Stellung nahmen ein die Hofbeamten, zunächst solche, welche selbst ein Kollegium bildeten: Die Kanzlei, die Rechnungskammer (mit Kammer- und Vicekammermeistern und Kammer-schreibern), die Rentkammer (mit einem Rentmeister und einigen Rentei-Verwandten); nicht zu einem bestimmten Collegium gehörig: die Sekretarien, oft zu kurfürstlichen Räthen ernannt, und die Advocaten, voran der advocatus fisci mit einigen Substituten, sodann Post-, Boten-, Fisch-, Strommeister, Gefängniswärter, Schoss- und Acciseeinnehmer etc., in der Provinz die Kastenherren, welche die von den Ständen bewilligten Steuern aufzubewahren hatten, und die Amtsschreiber als Beistände der Hauptleute. Viele dieser Aemter nährten ihren Mann nicht, sie wurden Personen übertragen, die sich in gesicherten bürgerlichen Stellungen befanden, nahmen nur einen Theil ihrer Zeit in Anspruch und gewährten eine mässige Entschädigung für die Dienstleistung aus mancherlei hierzu bestimmten Gefällen. Der Begriff Staatsdiener fehlte noch. Die Beamten waren herzogliche oder ständische oder herzogliche und ständische zugleich, kirchliche, städtische, theils auf Lebenszeit oder für kürzere Dauer ernannt, theils aus Wahlen hervorgegangen.

Ein besonderes Interesse für die Landesgesetzgebung nimmt die oberste Justiz und die Verwaltung der Aemter in Anspruch. Ich behandle beide daher etwas umständlicher.

Nach der Hofgerichtsordnung von 1578, die 1583 erneuert und ergänzt worden, tagte das Hofgericht, dringende Fälle angenommen, nur quartaliter, dann aber bis zur Erledigung der ein-